



Prof. Dr. Dr.h.c. Hans-Peter Schneider

Direktor des Deutschen Instituts für Föderalismusforschung e.V., Hannover

Stellungnahme

zum Themenkomplex Bildung, Forschung und Hochschulen

in der Öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
zur Föderalismusreform am 29. Mai 2006

Bildung ist der Schlüssel zum Erfolg. Bildungspolitik ist Gesellschaftspolitik. Ausgaben für Bildung und Forschung sind Zukunftsinvestitionen, von denen nicht nur Wachstum und Beschäftigung, sondern vor allem Deutschlands Chancen im globalen Wettbewerb abhängen. Diese und ähnliche Sätze sind uns aus vielen Reden von Wirtschaftsführern, Wissenschaftlern, Publizisten und Politikern nur allzu vertraut und würden auch hier im Saal sicher ungeteilte Zustimmung finden. Dennoch werden bei der Föderalismusreform Regelungen angestrebt, mit denen die Länder auf diesen Gebieten eine nahezu lückenlose, Bund und Gemeinden weitgehend ausschließende Zuständigkeit reklamieren, obwohl alle drei föderalen Ebenen an der Qualität und Leistungsfähigkeit des Bildungswesens schon deshalb interessiert sein müssen, weil letztlich dem Bund, aber auch den Gemeinden über „Hartz IV“ die Resultate einer verfehlten oder rückständigen Bildungspolitik zugeschoben werden.

Das Erziehungs- und Bildungswesen eignet sich daher am allerwenigsten zu einer strikten Trennung von Bundes- und Landeskompetenzen. Wie ein internationaler Vergleich zeigt, den mein Institut vor einem Jahr durchgeführt hat, sind in allen untersuchten 14 Industrieländern (darunter 11 Bundesstaaten) sämtliche Gliederungen: die föderale bzw. zentrale, die regionale und die kommunale Ebene, völlig unbestritten an der Erfüllung von Aufgaben im Bildungssektor oder zumindest an deren Finanzierung beteiligt. Der Anspruch der Länder, im Rahmen ihrer Kulturhoheit die gesamten Zuständigkeiten von der Vorschule bis zur Berufs- und Erwachsenenbildung ausüben zu wollen, ist ohne Beispiel und nirgendwo auf der Welt verwirklicht. Selbst in Staaten mit einem stark dezentralisierten Bildungs- und Erziehungswesen (wie Australien, Kanada oder die USA) wird die substanzielle Beteiligung der Zentralregierung, sei es in Form von Richtlinien und Programmen oder auch nur durch Mitfinanzierung bestimmter Aufgaben, nicht ernsthaft in Frage gestellt. So hat etwa Kanada, dessen dezentrale Gliederung Provinzen hervorbringt, die weitaus mächtiger sind als die deutschen Länder, 2003 ein gemeinsames Programm für Vorschulerziehung entwickelt, zu dem die dortige Bundesregierung immerhin 350 Mio. CAN\$ (= 247 Mio. EUR) pro Jahr beisteuert.

Daraus folgt für die anstehende Föderalismusreform (unter anderem):

- Bei allem berechtigten Bemühen um mehr Transparenz und Entflechtung weist das sog. *Kooperationsverbot* (Art. 104 b Abs. 1 Satz 2 neu GG-E) in die falsche Richtung. Es sollte nicht nur ersatzlos gestrichen werden; gerade umgekehrt müsste als Ersatz für den Wegfall der gemeinsamen „Bildungsplanung“ (Art. 91 b GG) dem Bund in Art. 104 a Abs. 4 GG – jedenfalls bis zu einer Reform der föderalen Finanzbeziehungen – sogar ausdrücklich ermöglicht werden, Ländern und Gemeinden Finanzhilfen auch zur „Fortentwicklung des Bildungswesens“ zu gewähren.
- Die in den Neuregelungen zur *Forschungsförderung* (Art. 91 Abs. 1 neu GG-E) angelegte Trennung von Forschung und Lehre ist dem deutschen Hochschulwesen fremd. Forschungseinrichtungen dienen in der Regel zugleich der Lehre und umgekehrt. Die Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern bei der Forschungsförderung sollten daher auf die wissenschaftliche Lehre ausgedehnt werden.
- Die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für den *Hochschulzugang* und die *Hochschulabschlüsse* (Art. 74 Abs. 1 Nr.33 neu GG-E) sollte angesichts einer zunehmend nicht nur bundes-, sondern weltweiten Mobilität von Akademikern zu einer ausschließlichen Bundeskompetenz umgestaltet, jedenfalls aber nicht mit dem Abweichungsrecht der Länder (Art. 72 Abs. 3 Nr. 6 neu GG-E) belastet und der Gefahr regionaler Zersplitterung ausgesetzt werden.